



KAMENER BEKANNTMACHUNGEN

03/2020

Amtsblatt der Stadt Kamen

14.02.2020

Inhaltsübersicht

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Bekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Kamen am 13. September 2020	1-5
2	Bekanntmachung Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kamen über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 26 Ka-Me 4. Änderung „Westick Dorf“ sowie über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	6-7
3	Öffentliche Zustellung Benachrichtigung über die Zustellung eines Schriftstückes gem. § 10 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) für Herrn Leonardo Azir	8

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Stadt Kamen

Das Amtsblatt der Stadt Kamen kann auch gegen ein Entgelt von 20 € pro Jahr in Papierform abonniert werden.
(Einzelexemplar 2,50 €).

Das Amtsblatt der Stadt Kamen liegt während der Öffnungszeiten in Papierform im Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 108 zur vollständigen Einsichtnahme aus.

Stadtverwaltung Kamen – Fachbereich 12.1, 59174 Kamen, Rathausplatz 1, Tel. 02307/148 1203
Internet: www.stadt-kamen.de E-Mail: rathaus@stadt-kamen.de

1. Bekanntmachung

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Kamen am 13. September 2020

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 602) – SGV. NRW. 1112 – fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Kamen (Wahlbezirke und Reserveliste) auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden. Diese werden in Papierform oder als Formularpaket auf elektronischem Weg ab sofort kostenlos zur Verfügung gestellt und können beim Wahlamt der Stadt Kamen, Rathaus, Rathausplatz 1, 59174 Kamen, Zimmer 126, während der allgemeinen Öffnungszeiten abgeholt oder per E-Mail an wahlen@stadt-kamen.de angefordert werden. Das Wahlamt steht auch für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung und ist telefonisch unter den Rufnummern 023077 148-1201 oder 148-1203 erreichbar.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 b und 46 d Abs. 1 bis 5 des Kommunalwahlgesetzes – KWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), – SGV. NRW. 1112 – und der §§ 25 und 26 sowie der §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/ Unionsbürgerinnen), die in Deutschland bzw. im Wahlgebiet wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/Bewerberinnen sind frühestens ab dem 01. August 2019, die Bewerber/Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke, zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer/ Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung der zuständigen Stadt/Gemeinde, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, hat das Ministerium des Innern am 27. November 2019 öffentlich bekannt gemacht (MBI. NRW. S. 764).

2. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

2.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den der Kandidat aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/die Unterzeichnerin bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

2.4 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.

Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner/die Unterzeichnerin **im Wahlbezirk** wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/der Bewerberinnen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist (siehe auch Nr. 1.2 Abs. 8 bis 10 dieser Bekanntmachung).
- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter/die Wahlleiterin dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

3. Wahlvorschläge für die Reserveliste

3.1 Für die **Reserveliste** können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

3.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/eine im Wahlbezirk oder für einen/eine auf einer Reserveliste aufgestellten/aufgestellte Bewerber/Bewerberin sein soll.

3.3 Soll ein Bewerber/eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen im Wahlbezirk oder für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/aufgestellte andere Bewerberin sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familiennamen und die Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.

3.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **36 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4.5 Muss die Reserveliste außerdem von mindestens **36 Wahlberechtigten** unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend.

4.6 Die Zustimmungserklärung der Bewerber/der Bewerberinnen ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung der Stadt Kamen **sind spätestens bis zum 16. Juli 2020, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin der Stadt Kamen, Rathaus, Rathausplatz 1, 59174 Kamen, Zimmer: 126 einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Auf die Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke vom 31.01.2020 veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kamen 02/2020 am 04.02.2020 wird hingewiesen.

Kamen, d. 13.02.2020

Die Wahlleiterin

gez. Kappen

2. Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kamen über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 26 Ka-Me 4. Änderung „Westick Dorf“ sowie über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Kamen hat in seiner Sitzung am 20.03.2012 die Einleitung eines Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 26 Ka-Me „Westick Dorf“ gemäß § 2 (1) i.V.m. § 13 BauGB beschlossen.

A: Dauer der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 Ka-Me „Westick Dorf“ liegt mit Begründung in der Zeit

vom 24.02.2020 bis einschließlich 24.03.2020

beim Fachbereich Planung, Bauen, Umwelt der Stadt Kamen, Rathausplatz 1, vor Zimmer 301 (3. Etage) während der nachstehenden Dienstzeiten zur jedermanns Einsicht öffentlich aus:

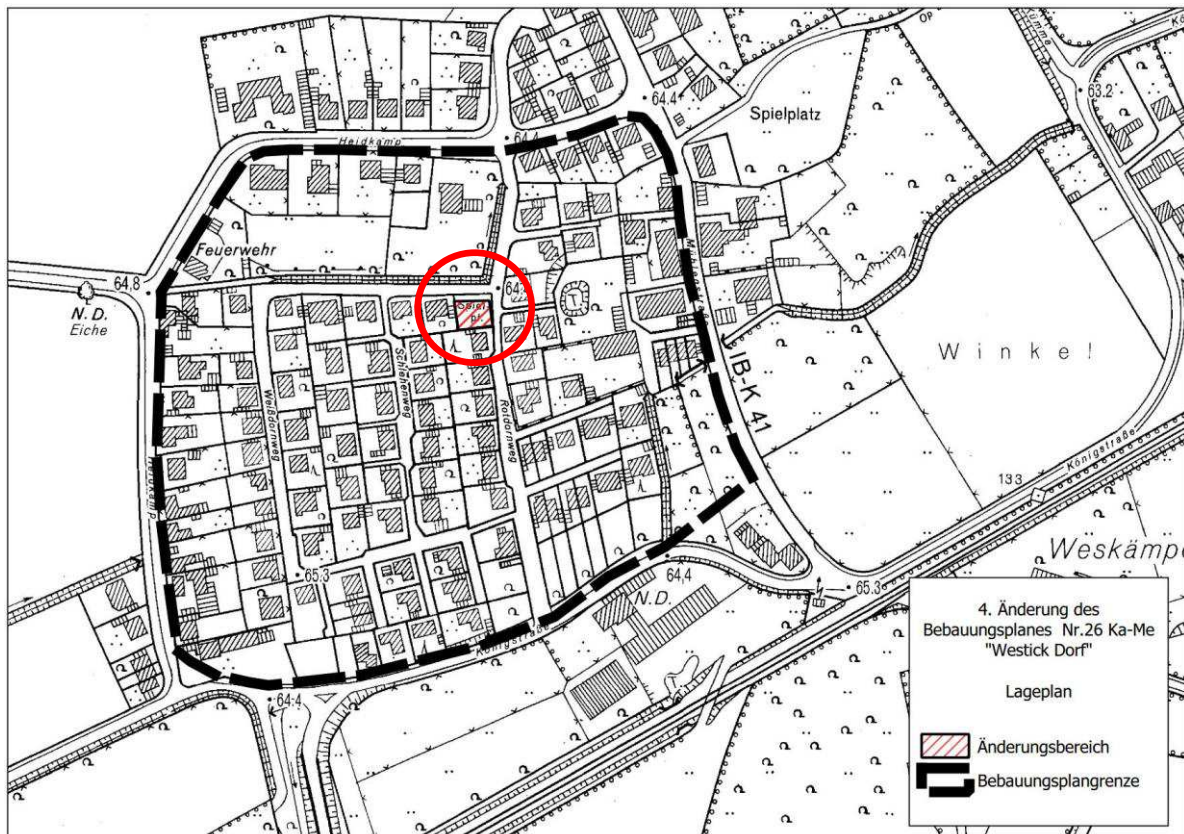
Montag / Dienstag	07:30 bis 16:30 Uhr
Mittwoch	07:30 bis 13:00 Uhr
Donnerstag	07:30 bis 17:00 Uhr
Freitag	07:30 bis 13:00 Uhr

Die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB dient der Beteiligung der Öffentlichkeit. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Stellungnahmen können insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. Die Entwurfsunterlagen sind ergänzend auch im Internet auf den Seiten der Stadtplanung unter www.stadtplanung-kamen.de (Menüpunkt „Bauleitpläne“ – „Aktuelle Beteiligungen“) öffentlich einsehbar.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt gem. § 4a Abs. 2 BauGB zeitgleich.

B: Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 26 Ka-Me „Westick-Dorf“ befindet sich im Stadtteil Kamen-Methler. Der Änderungsbereich ist der folgenden Übersichtskarte zu entnehmen.



Lageplan zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 Ka-Me "Westick-Dorf"

C: Umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Änderung des Bebauungsplans wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt, dabei wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe umweltbezogener Informationen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB abgesehen.

D: Hinweise zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei den Beschlussfassungen über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Kamen den Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Pläne nicht von Bedeutung ist (§§ 3 Abs. 2; 4a Abs. 6 BauGB).

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Abs. 2 Satz 2 VwGO gegen den Bebauungsplan unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kamen, den 13.02.2020

gez. Elke Kappen
Bürgermeisterin

Stadtverwaltung Kamen, 59172 Kamen

Fachbereich Finanz Service

Auskunft erteilt: Frau Hölscher/Frau Kukelka
Durchwahl: 02307/148-2713 u. 2716

Verwaltungsgebäude: Rathausplatz 1 Raum 317
Telefonzentrale: 02307/148-0 Fax: 02307/148-9000

E-Mail: ruhender-verkehr@stadt-kamen.de

E-Mail: rathaus@stadt-kamen.de

Internet: www.stadt-kamen.de

Bitte beachten Sie die Servicezeiten der Stadtverwaltung

Mo/Di 7.30 – 16.30 Uhr

Mi 7.30 – 16.30 Uhr

Bürgerbüro 7.30 – 13.00 Uhr

Do 7.30 – 17.00 Uhr

Fr 7.30 – 13.00 Uhr

Insbesondere beim Besuch der Rentenversicherungsstelle
sowie des Fachbereichs Jugend empfiehlt es sich, vorher einen
Termin zu vereinbaren!

Mein Zeichen (bitte bei Schriftverkehr angeben):
20.3 / -Ruhender Verkehr- Az. 2920013

Ihr Zeichen:

Datum:
10.02.2020

Öffentliche Zustellung

**Benachrichtigung über die Zustellung eines Schriftstückes gem. § 10 Abs. 1 Nr. 1
Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)**

Für Herrn Leonardo Azir, geb. am 07.12.1998, zuletzt gemeldet Zur Burgmühle 33 a, 41199
Mönchengladbach, wird hiermit die Ordnungsverfügung vom 22.01.2020 öffentlich zugestellt.

Die Ordnungsverfügung kann bei der Stadtverwaltung Kamen, Rathausplatz 1, 59174 Kamen,
während der Dienststunden abgeholt werden.

Das Schriftstück gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei
Wochen verstrichen sind (§ 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG)

Im Auftrag



Bugiel-Lake

Sparkasse UnnaKamen
BLZ 443 500 60 / Konto 1800001842
IBAN: DE76 4435 0060 1800 0018 42
BIC: WELADED1UNN

Volksbank Kamen-Werne
BLZ 443 613 42 / Konto 5000120401
IBAN: DE16 4436 1342 5000 1204 01
BIC: GENODEM1KWK

Postbank Dortmund
BLZ 440 100 46 / Konto 0003795463
IBAN: DE77 4401 0046 0003 7954 63
BIC: PBNKDEFF

Commerzbank Kamen
BLZ 440 400 37 / Konto 0142000900
IBAN: DE64 4404 0037 0142 0009 00
BIC: COBADEFFXXX

Steuernummer: 322/5951/0056